

**Vereinbarung
über das
bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis
nach § 88 Abs. 1 SGB V**

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
Berlin
-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

BEL II – 2014

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

§ 2

Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

§ 3

Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013 zum Beginn dieses Vertrages am 01.01.2014 vereinbart werden.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

§ 5

Abrechnungsfähigkeit

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind einseitige abweichende Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften oder Verbände ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages umfasst zugleich die Kündigung seiner Anlagen.

Berlin, den 01.07.2013

Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V

BEL II - 2014

Anlagen zum Vertrag:

- Einleitende Bestimmungen
- Verzeichnisteil
- Kurztexte

Anlage 1

zur Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis
der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen vom 01.07.2013

Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) - BEL -

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.
2. Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.
3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmever sorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.
2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.
3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurzttext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.
4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten

Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen "Gemeinsamen BEL-Ausschuss". Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell	001 0

Kurztext laut Anlage 2

001 0 Modell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell bei Implantatversorgung	001 8

Kurztext laut Anlage 2

001 8 Modell bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Doublieren eines Modells	002 1

Kurztext laut Anlage 2

002 1 Doublieren eines Modells

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Krallen, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar.
Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Platzhalter in Abdruck einfügen	002 2

Kurztext laut Anlage 2

002 2 Platzhalter einfügen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar.

Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff	002 3

Kurztext laut Anlage 2

002 3 Verwendung von Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

z.B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten.
Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Front- und/oder Seitenzahngebiet.

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren	002 4

Kurztext laut Anlage 2

002 4 Galvanisieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Set-up je Segment	003 0

Kurztext laut Anlage 2

003 0 Set-up je Segment

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Segment herstellen und bearbeiten
Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar.

Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar.

Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell	005 1

Kurztext laut Anlage 2

005 1 Sägemodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell	005 2

Kurztext laut Anlage 2

005 2 Einzelstumpfmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck	005 3

Kurztext laut Anlage 2

005 3 Modell nach Überabdruck

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Set-up Modell	005 4

Kurztext laut Anlage 2

005 4 Set-up Modell für KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell	005 5

Kurztext laut Anlage 2

005 5 Fräsmodell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz	006 0

Kurztext laut Anlage 2

006 0 Zahnkranz

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz sockeln	007 0

Kurztext laut Anlage 2

007 0 Zahnkranz sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen	011 1

Kurztext laut Anlage 2

011 1 Modellpaar trimmen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage - Einstellen im Fixator	011 2

Kurztext laut Anlage 2

011 2 Fixator

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung

Erläuterungen zur Abrechnung

Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator	012 0

Kurztext laut Anlage 2

012 0 Mittelwertartikulator

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	012 8

Kurztext laut Anlage 2

012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modellpaar sockeln	013 0

Kurztext laut Anlage 2

013 0 Modellpaar sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert
 Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.
 Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar.

Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme	020 1

Kurztext laut Anlage 2

020 1 Basis für Vorbissnahme

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstbissnahme bei Kombinationszahnersatz

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme	020 2

Kurztext laut Anlage 2

020 2 Basis für Konstruktionsbiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - Individueller Löffel	021 1

Kurztext laut Anlage 2

021 1 Individueller Löffel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - Funktionslöffel	021 2

Kurztext laut Anlage 2

021 2 Funktionslöffel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung	021 3

Kurztext laut Anlage 2

021 3 Basis für Bissregistrierung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung	021 4

Kurztext laut Anlage 2

021 4 Basis für Stützstiftregistrierung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff - für Aufstellung	021 5

Kurztext laut Anlage 2

021 5 Basis für Aufstellung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	021 6

Kurztext laut Anlage 2

021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff - für Aufstellung bei Implantatversorgung	021 8

Kurztext laut Anlage 2

021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall	022 0

Kurztext laut Anlage 2

022 0 Bisswall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar.

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar.

Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall bei Implantatversorgung	022 8

Kurztext laut Anlage 2

022 8 Bisswall bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung	023 0

Kurztext laut Anlage 2

023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	024 0

Kurztext laut Anlage 2

024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied	031 0

Kurztext laut Anlage 2

031 0 Provisorische Krone/Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenstück ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes
Sägeschnitt, Stumpfsegment schleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen

ggf.

ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischenstückes nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Formteil	032 0

Kurztext laut Anlage 2

032 0 Formteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden.

Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wurzelstiftkappe	101 3

Kurztext laut Anlage 2

101 3 Wurzelstiftkappe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet.

Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone, Metall	102 1

Kurztext laut Anlage 2

102 1 Vollkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
 Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung
 angrenzenden Zahnes
 Sägeschnitt, Segment schleifen und vorbereiten
 Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte
 Elemente einschließlich Reponieren
 Vorlötung, unterschiedliche Metalle
 Lötung, einfach
 Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
 Lötmodell

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilkrone, Metall	102 2

Kurztext laut Anlage 2

102 2 Teilkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung
angrenzenden Zahnes
Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte
Elemente einschließlich Reponieren
Vorlötung, unterschiedliche Metalle
Lötung, einfach
Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes.

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der
L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	102 3

Kurztext laut Anlage 2

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet
 Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung
 angrenzenden Zahnes
 Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
 Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente
 einschließlich Reponieren
 Vorlötung, unterschiedliche Metalle
 Lötung, einfach
 Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
 Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven
 Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung	102 4

Kurztext laut Anlage 2

102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
 Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes
 Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
 Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren
 Vorlötung, unterschiedliche Metalle
 Lötung, einfach
 Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
 Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	102 6

Kurztext laut Anlage 2

102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung
angrenzenden Zahnes
Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

ggf.

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus
Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente
einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie
(zahnbegrenzte Einzelzahnücke)

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	102 8

Kurztext laut Anlage 2

102 8 Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik
 Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes
 Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke)

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung	103 1

Kurztext laut Anlage 2

103 1 Vorbereiten Krone

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	103 2

Kurztext laut Anlage 2

103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	103 3

Kurztext laut Anlage 2

103 3 Stiftaufbau einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten

Leistungsinhalt	L-Nr.
Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen	104 0

Kurztext laut Anlage 2

104 0 Modellation gießen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Stiftaufbau	105 0

Kurztext laut Anlage 2

105 0 Stiftaufbau

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Brückenglied, Metall	110 0

Kurztext laut Anlage 2

110 0 Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
 Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für
 Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar.

Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die
 L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Krone	120 0

Kurztext laut Anlage 2

120 0 Teleskopierende Krone

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung
Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes
Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone	120 1

Kurztext laut Anlage 2

120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung
Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes
Sägeschnitt, Segment schleifen und vorbereiten

ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren,
Fügapassung über Hilfstteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis

Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil

Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe	133 1

Kurztext laut Anlage 2

133 1 Individuelles Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied
Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe	134 1

Kurztext laut Anlage 2

134 1 Konfektions-Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe
in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten
Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker	134 3

Kurztext laut Anlage 2

134 3 Konfektions-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und
Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis
Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung,

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach
L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker - Primär- oder Sekundärteil	134 7

Kurztext laut Anlage 2

134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis
Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wiederbefestigen eines Sekundärteiles	134 9

Kurztext laut Anlage 2

134 9 Wiederbef. Sek.-Teil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten

Fügapassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Sekundärteil an Basis

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff

Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Lötung, einfach

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm	136 0

Kurztext laut Anlage 2

136 0 Gefrästes Lager

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied)

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schubverteilungsarm	137 0

Kurztext laut Anlage 2

137 0 Schubverteilungsarm

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager

ggf.

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lotfreie Verbindung an Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung nach keramischem Brand	150 0

Kurztext laut Anlage 2

150 0 Metallverbindung nach Brand

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Lötung nach keramischem Brand

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar.

Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konditionierung je Zahn/Flügel	155 0

Kurztext laut Anlage 2

155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar.

Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Kunststoff	160 0

Kurztext laut Anlage 2

160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Kunststoff	161 0

Kurztext laut Anlage 2

161 0 Zahnfleisch Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik	162 0

Kurztext laut Anlage 2

162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung
Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	162 8

Kurztext laut Anlage 2

162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik	163 0

Kurztext laut Anlage 2

163 0 Zahnfleisch Keramik

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung	163 8

Kurztext laut Anlage 2

163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Komposit	164 0

Kurztext laut Anlage 2

164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Komposit	165 0

Kurztext laut Anlage 2

165 0 Zahnfleisch Komposit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallbasis	201 0

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese

ggf. Kragenfassung
Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 1

Kurztext laut Anlage 2

202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Kralle	202 5

Kurztext laut Anlage 2

202 5 Kralle

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Ney-Stiel	202 6

Kurztext laut Anlage 2

202 6 Ney-Stiel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Auflage	202 7

Kurztext laut Anlage 2

202 7 Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Stützelement

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Umgehungsbügel bei Diastema	202 8

Kurztext laut Anlage 2

202 8 Umgehungsbügel bei Diastema

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststehendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	203 1

Kurztext laut Anlage 2

203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage	204 1

Kurztext laut Anlage 2

204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bonwillklammer	205 0

Kurztext laut Anlage 2

205 0 Bonwillklammer

Leistungsinhalt	L-Nr.
Rückenschutzplatte	208 1

Kurztext laut Anlage 2

208 1 Rückenschutzplatte

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallzahn, gegossen	208 2

Kurztext laut Anlage 2

208 2 Metallzahn, gegossen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnlücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallkauffläche, gegossen	208 3

Kurztext laut Anlage 2

208 3 Metallkauffläche, gegossen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkauffläche nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz	210 0

Kurztext laut Anlage 2

210 0 Lösungshilfe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient

Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis	211 0

Kurztext laut Anlage 2

211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	212 0

Kurztext laut Anlage 2

212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer	301 0

Kurztext laut Anlage 2

301 0 Aufstellung, Grundeinheit

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	301 8

Kurztext laut Anlage 2

301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	302 0

Kurztext laut Anlage 2

302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung	302 8

Kurztext laut Anlage 2

302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachs- oder Kunststoffbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierte Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	303 0

Kurztext laut Anlage 2

303 0 Aufstellen Metall je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	341 0

Kurztext laut Anlage 2

341 0 Übertragung je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer	361 0

Kurztext laut Anlage 2

361 0 Fertigstellung Grundeinheit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	361 8

Kurztext laut Anlage 2

361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn	362 0

Kurztext laut Anlage 2

362 0 Fertigstellen je Zahn

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung	362 8

Kurztext laut Anlage 2

362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

Kurztext laut Anlage 2

380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Auflage (nicht Kralle), Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	381 0

Kurztext laut Anlage 2

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Weichkunststoff	382 1

Kurztext laut Anlage 2

382 1 Weichkunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff	382 2

Kurztext laut Anlage 2

382 2 Sonderkunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit	383 0

Kurztext laut Anlage 2

383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	384 0

Kurztext laut Anlage 2

384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	401 0

Kurztext laut Anlage 2

401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
Hierzu zählen Aufbisschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	402 0

Kurztext laut Anlage 2

402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche.
Hierzu zählen Miniplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	403 0

Kurztext laut Anlage 2

403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf
- Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs
- Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs

jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Erläuterungen zur Abrechnung

Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar.

Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	404 0

Kurztext laut Anlage 2

404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für Einzelkiefergerät	701 0

Kurztext laut Anlage 2

701 0 Basis für Einzelkiefergerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für bimaxilläres Gerät	702 0

Kurztext laut Anlage 2

702 0 Basis bimaxilläres Gerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen

Erläuterungen zur Abrechnung

Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schiefe Ebene	703 0

Kurztext laut Anlage 2

703 0 Schiefe Ebene

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vorhofplatte	704 0

Kurztext laut Anlage 2

704 0 Vorhofplatte

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Mundvorhofplatte

Leistungsinhalt	L-Nr.
Kinnkappe	705 0

Kurztext laut Anlage 2

705 0 Kinnkappe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbiss	710 0

Kurztext laut Anlage 2

710 0 Aufbiss

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Abschirmelement	711 0

Kurztext laut Anlage 2

711 0 Abschirmelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.

- Zungengitter
- Kunststoffschild
- Kunststoffpelotte

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Weichkunststoff	712 1

Kurztext laut Anlage 2

712 1 Weichkunststoff (KFO)

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff	712 2

Kurztext laut Anlage 2

712 2 Sonderkunststoff (KFO)

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFO-Gerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schraube einarbeiten	720 0

Kurztext laut Anlage 2

720 0 Schraube einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis

Leistungsinhalt	L-Nr.
Spezial-Schraube einarbeiten	721 0

Kurztext laut Anlage 2

721 0 Spezial-Schraube einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis

Als Spezial-Schrauben gelten z.B.

- Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt
- Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung
- Schrauben für asymmetrische Bewegungen
- Schrauben zur Metallverbindung
- Reziproke Druck- und Zugschraube
- Sagittale Druck- oder Zugschraube
- Transversale Zugschraube

Leistungsinhalt	L-Nr.
Trennen einer Basis	722 0

Kurztext laut Anlage 2

722 0 Trennen einer Basis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Trennen einer Basis
- Trennen einer Basis kompliziert
- Trennen einer Basis ohne Schraube
- Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen	730 0

Kurztext laut Anlage 2

730 0 Labialbogen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen modifiziert	731 0

Kurztext laut Anlage 2

731 0 Labialbogen modifiziert

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen intermaxillär	732 0

Kurztext laut Anlage 2

732 0 Labialbogen intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, offen	733 0

Kurztext laut Anlage 2

733 0 Feder, offen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, geschlossen	734 0

Kurztext laut Anlage 2

734 0 Feder, geschlossen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungselement intramaxillär	740 0

Kurztext laut Anlage 2

740 0 Verbindungselement/intramaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär	741 0

Kurztext laut Anlage 2

741 0 Verbindungselemente/intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B.

- U-Bügel
- Federbügel
- Doppelplattensteg

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.

Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verankerungselement	742 0

Kurztext laut Anlage 2

742 0 Verankerungselement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einzelelement einarbeiten	743 0

Kurztext laut Anlage 2

743 0 Einzelelement einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten eines Einzelelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung (KFO)	744 0

Kurztext laut Anlage 2

744 0 Metallverbindung (KFO)

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	750 0

Kurztext laut Anlage 2

750 0 Einarmiges H-/A-Element

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	751 0

Kurztext laut Anlage 2

751 0 Mehrarmiges H-/A- Element

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Mehrmarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese	801 0

Kurztext laut Anlage 2

801 0 Grundeinheit ZE

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, , 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer implantatgestützten Prothese	801 8

Kurztext laut Anlage 2

801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Sprung	802 1

Kurztext laut Anlage 2

802 1 LE Sprung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Bruch	802 2

Kurztext laut Anlage 2

802 2 LE Bruch

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Bruch

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes	802 3

Kurztext laut Anlage 2

802 3 LE Einarbeiten Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Zahn

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Basisteil Kunststoff	802 4

Kurztext laut Anlage 2

802 4 LE Basisteil Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	802 5

Kurztext laut Anlage 2

802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Rückenschutzplatte einarbeiten	802 6

Kurztext laut Anlage 2

802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen	802 7

Kurztext laut Anlage 2

802 7 LE Kunststoffsattel

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gebogen	803 0

Kurztext laut Anlage 2

803 0 Retention, gebogen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gegossen	804 0

Kurztext laut Anlage 2

804 0 Retention, gegossen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gegossenes Basisteil	806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

oder
- die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung bei Instandsetzung/ Erweiterung	807 0

Kurztext laut Anlage 2

807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung /Erweiterung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer Basis	808 0

Kurztext laut Anlage 2

808 0 Teilunterfütterung einer Basis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis	808 8

Kurztext laut Anlage 2

808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer Basis	809 0

Kurztext laut Anlage 2

809 0 Vollständige Unterfütterung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer)
 Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung
 ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis	809 8

Kurztext laut Anlage 2

809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern
 Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung
 ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern	810 0

Kurztext laut Anlage 2

810 0 Prothesenbasis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung	810 8

Kurztext laut Anlage 2

810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles	813 0

Kurztext laut Anlage 2

813 0 Auswechseln Konfektionsteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils

Leistungsinhalt	L-Nr.
Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines Brückengliedes	820 0

Kurztext laut Anlage 2

820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Instandsetzung einer implantatgestützten Krone	820 8

Kurztext laut Anlage 2

820 8 Instandsetzung Krone/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes	861 0

Kurztext laut Anlage 2

861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes
 Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	862 0

Kurztext laut Anlage 2

862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen des defekten Elementes

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Erneuerung eines Verbindungselementes intermaxillär	863 0

Kurztext laut Anlage 2

863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes

Leistungsinhalt	L-Nr.
KFO-Basis erneuern	864 0

Kurztext laut Anlage 2

864 0 KFO-Basis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	870 0

Kurztext laut Anlage 2

870 0 Remontieren KFO-Gerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen Gerät einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten	933 0

Kurztext laut Anlage 2

933 0 Versandkosten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten bei Implantatversorgung	933 8

Kurztext laut Anlage 2

933 8 Versandkosten bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung	970 0

Kurztext laut Anlage 2

970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar je

- Übertragungskappe (L-Nr. 024 0)
- Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0)
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0)
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0)
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)

Anlage 2

Kurzbezeichnungen nach § 3 „Grundsätze der Rechnungsstellung“ des Vertrages

Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr. Kurztext

001 0	Modell
001 8	Modell bei Implantatversorgung
002 1	Doublieren eines Modells
002 2	Platzhalter einfügen
002 3	Verwendung von Kunststoff
002 4	Galvanisieren
003 0	Set-up je Segment
005 1	Sägemodell
005 2	Einzelstumpfmodell
005 3	Modell nach Überabdruck
005 4	Set-up-Modell für KFO
005 5	Fräsmodell
006 0	Zahnkranz
007 0	Zahnkranz sockeln
011 1	Modellpaar trimmen
011 2	Fixator
012 0	Mittelwertartikulator
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
013 0	Modellpaar sockeln
020 1	Basis für Vorbissnahme
020 2	Basis für Konstruktionsbiss
021 1	Individueller Löffel
021 2	Funktionslöffel
021 3	Basis für Bissregistrierung
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung
021 5	Basis für Aufstellung
021 6	Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 0	Bisswall
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied
032 0	Formteil

Festsitzender Zahnersatz

BEL-Nr.	Kurztext
101 3	Wurzelstiftkappe
102 1	Vollkrone/Metall
102 2	Teilkrone/Metall
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
102 8	Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung
103 1	Vorbereiten Krone
103 2	Krone/ Brückenglied einarbeiten
103 3	Stiftaufbau einarbeiten
104 0	Modellation gießen
105 0	Stiftaufbau
110 0	Brückenglied
120 0	Teleskopierende Krone
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
133 1	Individuelles Geschiebe
134 1	Konfektions-Geschiebe
134 3	Konfektions-Anker
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil
136 0	Gefrästes Lager
137 0	Schubverteilungsarm
150 0	Metallverbindung nach Brand
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
161 0	Zahnfleisch Kunststoff
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
162 8	Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.
163 0	Zahnfleisch Keramik
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
165 0	Zahnfleisch Komposit

Modellguss

BEL-Nr.	Kurztext
201 0	Metallbasis
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung
202 5	Kralle
202 6	Ney-Stiel
202 7	Auflage
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
205 0	Bonwillklammer
208 1	Rückenschutzplatte
208 2	Metallzahn, gegossen
208 3	Metallkaufäche, gegossen
210 0	Lösungshilfe
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer

Herausnehmbarer Zahnersatz

BEL-Nr.	Kurztext
301 0	Aufstellung, Grundeinheit
301 8	Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatv.
302 0	Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn
302 8	Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.
303 0	Aufstellen Metall je Zahn
341 0	Übertragung je Zahn
361 0	Fertigstellung Grundeinheit
361 8	Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.
362 0	Fertigstellen je Zahn
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.
380 0	Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung
381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
382 1	Weichkunststoff
382 2	Sonderkunststoff
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt

Aufbissbehelfe

BEL-Nr.	Kurztext
401 0	Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche
402 0	Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Kieferorthopädie

BEL-Nr.	Kurztext
701 0	Basis für Einzelkiefergerät
702 0	Basis bimaxilläres Gerät
703 0	Schiefe Ebene
704 0	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe
710 0	Aufbiss
711 0	Abschirmelement
712 1	Weichkunststoff (KFO)
712 2	Sonderkunststoff (KFO)
720 0	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten
722 0	Trennen einer Basis
730 0	Labialbogen
731 0	Labialbogen modifiziert
732 0	Labialbogen intermaxillär
733 0	Feder, offen
734 0	Feder, geschlossen
740 0	Verbindungselement/intramaxillär
741 0	Verbindungselemente/intermaxillär
742 0	Verankerungselement
743 0	Einzelelement einarbeiten
744 0	Metallverbindung (KFO)
750 0	Einarmiges H-/A-Element
751 0	Mehrmarmiges H-/A- Element

Reparatur/Erweiterungen

BEL-Nr.	Kurztext
801 0	Grundeinheit ZE
801 8	Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1	LE Sprung
802 2	LE Bruch
802 3	LE Einarbeiten Zahn
802 4	LE Basisteil Kunststoff
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
802 7	LE Kunststoffsaattel
803 0	Retention, gebogen
804 0	Retention, gegossen
806 0	Gegossenes Basisteil
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
808 0	Teilunterfütterung einer Basis
808 8	Teilunterfütterung/implantatgest.
809 0	Vollständige Unterfütterung
809 8	Vollst. Unterfütterung/implantatgest.
810 0	Prothesenbasis erneuern
810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatv.
813 0	Auswechseln Konfektionsteil
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
820 8	Instandsetzung Krone/implantatgest.
861 0	Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf
862 0	LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement
863 0	LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär
864 0	KFO-Basis erneuern
870 0	Remontieren KFO-Gerät
933 0	Versandkosten
933 8	Versandkosten bei Implantatv.
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung